



Dr. Marzio Giamboni

Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2025

Anzahl untersuchte Proben: 156

Anzahl beanstandete Proben: 102 (65%)

Hauptbeanstandungsgründe: Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (16), fehlende Zulassung (5), nicht korrekte Einstufung (11), Kennzeichnungsmängel (42), Verpackungsmängel (1), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (58), nicht korrekte Meldung oder Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (34), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (10)



Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten Handelsprodukte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe, Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenschutzmittel usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund ihrer Zusammensetzung verbotene Inhaltsstoffe enthalten könnten oder besonderen Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.

Untersuchungsziele

Bei den Produktenkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen, beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die **Zusammensetzung** der Produkte gesetzeskonform, d.h. sind die Produkte frei von verbotenen Inhaltsstoffen?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige **Zulassung**?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen Sie die Chemikalien **einstufen**, d.h. die Gefahren Eigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu **kennzeichnen**.

- Die Herstellerin muss die **Verpackungsvorschriften** einhalten. Weisen Chemikalien wenn nötig kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?
- Die Herstellerin muss ein **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produktergister des Bundes durch die Herstellerin **gemeldet**?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den Werbevorschriften des Chemikalienrechts?

Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten und Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte inkl. Gegenstände allfällige Verbote der Chemikalien-Riskoreduktions-Verordnung einhalten.

Beschreibung der kontrollierten Produkte

Im Jahr 2025 haben wir 156¹ Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	27
Stoffe und Zubereitungen	73
Gegenstände	56
Total	156

Ergebnisse

102 der 156 überprüften Produkte wurden beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen)
Zulassungspflichtige Produkte	20 von 27 (74%)	Nicht korrekte Einstufung: 4 Kennzeichnungsmängel: 16 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 13 Fehlende bzw. abgelaufene Zulassung: 5 Nicht korrekte Meldung / Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 7 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 4
Stoffe und Zubereitungen	61 von 73 (84%)	Zusammensetzung: 1 Nicht korrekte Einstufung: 7 Kennzeichnungsmängel: 25 Verpackungsmängel: 1 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 45 Nicht korrekte Meldung / Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 27 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 6
Gegenstände	21 von 56 (38%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 16 Kennzeichnungsmängel: 1

¹ Die Anzahl kontrollierter Produkte entspricht den in unserem Labor-Informations- und Management-System LIMS eingetragenen Produkten. Bei Betrachtung von Produktgruppen mit gleichen Eigenschaften (z.B. ätherische Öle mit unterschiedlicher Dufttönen) werden aus Effizienzgründen nicht sämtliche Produkte in LIMS eingetragen. Deshalb kann diese Zahl von Zahlen in weiteren, produkt spezifischen Berichterstattungen abweichen.

Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund von hohen Konzentrationen an verbotenen Inhaltsstoffen eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit darstellten, haben wir öffentliche Rückrufe verfügt. Bei weiteren Produkten, bei denen aufgrund ihrer Mängel eine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt bestand, verfügten wir Verkaufsverbote. Bei Produkten, die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, haben wir mit dem jeweiligen zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen vereinbart. Bei Produkten, deren Inverkehrbringer seinen Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, haben wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde überwiesen.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Rückrufe	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	0	5	15	3
Stoffe und Zubereitungen	0	6	55	4
Gegenstände	4	12	5	0
Total	4	23	75	7

Folgende Produktemängel, haben 2025 zu Rückrufen oder Verkaufsverboten geführt:

- Im Rahmen einer nationalen Kampagne zu verbotenen Phthalaten in Gegenständen mussten vier Produkte vom Markt zurückgerufen werden, weil sie eine zu hohe Konzentration an DEHP enthielten. Für acht weitere Produkte wurde ein Verkaufsverbot angeordnet.
- Im Rahmen einer Kampagne zu E-Zigaretten musste für vier Produkte ein Verkaufsverbot verfügt werden, weil der Schwermetallgehalt im Lötzinn zu hoch war.
- Fehlende oder abgelaufene Zulassungen führten bei Bioziden zu Verkaufsverbots.
- Falsche Einstufungen und Kennzeichnungen sowie ein fehlender kindersicherer Verschluss führten zu Verkaufsverbots.
- Bei einem Chemikalienprodukt wurde der Verkauf verboten, weil es an Private abgegeben wurde, obwohl der Verkauf nur an Professionelle zulässig war.

Schlussfolgerungen

Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Darüber hinaus erfolgt unsere Probenahme risikobasiert, indem verdächtige Produkte prioritär überprüft werden. Diese beiden Aspekte erklären sowohl die hohe Beanstandungsquote sowie die Notwendigkeit unserer Kontrolle.

Der öffentliche Rückruf bzw. das Verkaufsverbot von 20 Prozent der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist bedenklich. Wir werden deshalb solche Kontrollen weiterführen.